

**Protokoll über die Gründungsversammlung
der Johannesloge**

„La Bonne Harmonie- Zur Guten Eintracht“

i. O.: Saarlouis
am 17.02.1998

Zur Gründungsversammlung der Loge Saarlouis war mit Schreiben vom 05.02.1998 unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen worden. (s. Anlage 1)

Es waren 8 Meister und 2 Lehrlinge erschienen. (s. Anwesenheitsliste - Anlage 2)

E. Ganns wurde zum Versammlungsleiter bestimmt. Er begrüßte die Versammlung und stellte fest, daß die Voraussetzungen für eine Logengründung nach der freimaurerischen Ordnung erfüllt waren.

Er berichtete der Versammlung, daß bereits am 20.03.1744 in Saarlouis eine Johannesloge unter dem Namen La Bonne Harmonie gegründet wurde, die der Grande Loge de France angehörte. Sie war aber bereits 1773 erloschen. Eine weitere Johannesloge, Les Amis Réunis de la Sarre war am 27.12.1806 unter der Obödienz des Grand Orient errichtet worden, die nach der Angliederung von Saarbrücken und Saarlouis an Preußen durch den 2. Pariser Frieden 1815 zur GL Royal York übertrat. Auch diese Loge hatte nur kurzen Bestand und wurde 1821 geschlossen.

Die Gründungsmitglieder waren der Meinung, daß die alte freimaurerische Tradition in Saarlouis wieder belebt werden sollte, um so mehr als es in dem Raum an der unteren Saar ein beträchtliches ungenutztes freimaurerisches Potential gibt, das es zu aktivieren gilt.

So wurde einstimmig beschlossen, eine Freimaurerloge in Saarlouis ins Leben zu rufen.

Von den in der Tagesordnung vorgeschlagenen Namen wurde der erste:

La Bonne Harmonie - Zur guten Eintracht

mit 5:4 Stimmen bei einer Enthaltung gewählt und so an eine alte Tradition angeknüpft. Der zweisprachige Name wurde unter Anlehnung an die erste in Saarlouis ansässige Loge gewählt und im Hinblick auf die Tatsache, daß die Stadt Saarlouis eine französische Gründung ist sowie auf die ausgezeichneten Beziehungen zu dem benachbarten Frankreich.

Danach erfolgte die Abstimmung über

1. die Satzung (s. Anlage 3)

Diese wurde einstimmig angenommen. Der noch zu wählende Vorstand wurde ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit solche notwendig würden durch

- Einspruch der Großloge
- Einspruch des Vereinsregisters
- zur ev. Gewährung der Gemeinnützigkeit.